

Gustave de Molinari

DIE SOIREEN IN DER RUE SAINT-LAZARE (1849)

Die Gesprächspartner: Ein Konservativer (K) – Ein Sozialist (S) – Ein Ökonom (Ö).

Dritter Abend

Fortsetzung der Beschränkungen des äußeren Eigentums – Gesetz über Enteignung aufgrund öffentlichen Interesses – Bergwerkrecht – Öffentliches Eigentum, Eigentum des Staats, der Länder und Kommunen – Wälder – Straßen – Kanäle – Bäche – Heilwasser/Gesundbrunnen.

Ö: Wir hatten festgestellt, daß das Eigentum an Werken des Geistes unter heutigen Verhältnissen sehr schlecht behandelt wird. Das materielle Eigentum wird in dem Sinn stärker bevorzugt, daß man es anerkannt und auf Dauer garantiert hat. Dennoch haben diese Anerkennung und diese Garantie nichts unbedingtes. Ein Eigentümer kann auf Grund des Gesetzes über Enteignung aufgrund öffentlichen Interesses seines Eigentums beraubt werden

K: Was denn? Wollen Sie dieses Schutzgesetz, ohne das kein öffentliches Unternehmen¹ möglich wäre, etwa abschaffen?

Ö: Was verstehen Sie unter einem öffentlichen Unternehmen?

K: Ein öffentliches Unternehmen ist ... ein Unternehmen, das allen nützt, wie zum Beispiel die Eisenbahn.

Ö: Ach! Und ein Bauernhof, wo Nahrungsmittel für jedermann hergestellt werden, ist dann etwa kein öffentliches Unternehmen? Ist die Notwendigkeit, zu essen nicht mindestens ebenso allgemein wie das Bedürfnis, zu reisen?

K: Zweifellos, aber ein Bauernhof ist ein gesondertes, sehr beschränktes Unternehmen.

Ö: Nicht immer. In England gibt es riesige Farmen; in den Kolonien gibt es Pflanzungen, die zahlreichen mächtigen Gesellschaften gehören. Aber was macht das schon! Der Nutzen eines Unternehmens liegt nicht in dem Raum, den es einnimmt, und das Gesetz untersucht nicht, ob ein sogenanntes „öffentliches“ Unternehmen einer Gruppe oder einem einzelnen Menschen gehört.

K: Zwischen einem Bauernhof oder einer Pflanzung und einer Eisenbahn kann man doch überhaupt keine Gemeinsamkeit finden. Ein Eisenbahnunternehmen ist bestimmten natürlichen Beschränkungen unterworfen; die kleinste Abweichung in der Streckenführung kann zum Beispiel eine beträchtliche Erhöhung der Kosten verursachen. Wer muß diese Erhöhung bezahlen? Die Öffentlichkeit. Nun frage ich Sie also, ob das Interesse der Öffentlichkeit, das Interesse der Gesellschaft, der Halsstarrigkeit oder der Gier eines Eigentümers geopfert werden sollte?

S: Ach, Herr Konservativer, das sind Worte, die mich mit Ihnen versöhnen. Sie sind ein ehrenwerter Mann. Ihre Hand!

Ö: In der Sologne gibt es riesige Landstriche von ungewöhnlicher Armut. Die elenden Bauern, die es bebauen, erhalten für ihre mühsamsten Anstrengungen nur einen geringen Gegenwert; aber neben ihren armseligen Hütten erheben sich herrliche Schlösser mit riesigen Wiesen, wo Getreide glänzend wachsen würde. Wenn nun die Bauern der Sologne die Enteignung dieser guten Böden forderten, um sie in Getreidefelder umzuwandeln, würde nicht das öffentliche Interesse fordern, ihnen dies zuzugestehen?

K: Sie gehen zu weit. Was würde aus der Sicherheit des Eigentums, wenn man sich des Gesetzes über Enteignung aufgrund öffentlichen Interesses bedienen würde, um Rasenflächen

und Vergnügungsgärten in Getreidefelder zu verwandeln? Wer würde einen Rasen verschönern, einen Park anpflanzen, ein Schloß verzieren?

S: Man enteignet nicht, ohne ein Entschädigung zuzugestehen.

K: Aber die Entschädigung ist nicht immer ausreichend. Es gibt Dinge, für die keine Entschädigung ausreichen würde. Kann man das Dach bezahlen, das Generationen bedeckt hat, den Herd, bei dem sie gelebt haben, die großen Bäume, die ihre Geburt und ihren Tod gesehen haben? Gibt es nicht etwas heiliges um diese profanen Nester, wo die Überlieferungen der Vorfahren leben, wo sozusagen die Seele der Familie atmet? Hieße es nicht wirklich einen moralischen Anschlag zu begehen, wenn man eine Familie für immer von ihrem alten Erbteil vertreibt?

Ö: Außer wenn es sich darum handelt, eine Eisenbahn zu bauen, nicht wahr?

K: Alles hängt vom Nutzen des Unternehmens ab.

S: Ho! Gibt es etwas nützlicheres als ein Unternehmen, das der Erhaltung des Volks dient? Was mich angeht, hoffe ich, das das Gesetz über Enteignung aufgrund öffentlichen Interesses bald eine weitere Ausweitung erfährt. Der Konvent ließ Kartoffeln in den Tuileries anpflanzen. Welch erhebendes Beispiel! Könnten es nicht alle unsere gesetzgebenden Körperschaften ständig vor Augen haben? Wie viele tausend Hektar um die Lusthäuser der Herren der Erde bleiben unproduktiv? Wieviel Mäuler könnte man ernähren, wie viel Arbeit verteilen, wenn man diese guten Böden den Arbeitern übergäbe, die in der Lage wären, sie urbar zu machen? Oh ihr reichen *Aristokraten*, eines Tages wird man Kartoffeln auf euren prächtigen Beeten pflanzen; man wird Rüben und Karotten anstelle eurer Dahlien und bengalischen Rosen säen! Man wird euch aufgrund öffentlichen Interesses enteignen!

K: Glücklicherweise werden die Enteignungskommissionen solchen barbarischen Projekten nicht die Hand reichen.

S: Warum nicht? Wenn es das öffentliche Interesse fordert, dass Eure Schlösser samt Rasen und Lustgärten durch Kartoffelfelder ersetzt werden, warum sollten dann die Kommissionen der Enteignung nicht zustimmen? Wenn sie da einverstanden sind, wo es sich darum handelt, landwirtschaftliche Nutzungen durch Eisenbahnen zu ersetzen, werden sie nicht aus einem viel besseren Grund einverstanden sein, wenn es darum geht, Luxusparcs in Landwirtschaften zu verwandeln? Halten Sie mir die gegenwärtige Zusammensetzung der Enteignungskommissionen entgegen? Ich weiß es wohl; sie sind besetzt mit Großgrundbesitzern. Aber diese Kommissionen werden nicht mehr als andere auch dem Gesetz des allgemeinen Wahlrechts entgehen. Man wird kleine Landbesitzer und Arbeiter in sie entsenden, und dann, auf Ehre, ... wird der Großgrundbesitz tanzen.

K: Aber das ist doch ein in höchstem Grade umstürzlerisches Vorhaben!

Ö: Was wollen Sie? Man erweitert und verallgemeinert die Anwendung eines Gesetzes, das Sie selbst im Hinblick auf das Gemeinwohl eingeführt haben. Man vollendet Ihre Arbeit. Wie können Sie sich darüber beklagen?

K: Ich weiß wohl, dass die Enteignung aufgrund öffentlichen Interesses ihre Gefahren hat, besonders seit dieser verfluchten Revolution ... Ist sie aber nicht unerlässlich? Liegen die privaten Interessen nicht ständig im Kampf mit dem öffentlichen Interesse?

Bedeutet nicht übrigens das Gesetz auch bereits eine Anerkennung des Eigentums? Würde der Staat das Recht auf Eigentum nicht achten, hätte er sich dann die Mühe gemacht, von der gesetzgebenden Kammer ein Enteignungsgesetz zu fordern? Hätten dann nicht einfache Anordnungen genügt? Schließt also das Gesetz über Enteignung aufgrund öffentlichen Interesses nicht die Anerkennung des Eigentums mit ein?

Ö: Ja, so wie die Vergewaltigung eine Anerkennung der Jungfräulichkeit mit einschließt.

K: Und die Entschädigung?

Ö: Glauben Sie, dass eine Vergütung je eine Vergewaltigte ent-schädigen kann? Wenn ich Ihnen nun meine Eigentum nicht überlassen möchte und Sie es mir rauben, indem Sie Ihre Überlegenheit an Kräften nutzen, begehen Sie damit keine Vergewaltigung? Diese Verletzung meiner Rechte wird eine Entschädigung nicht ungeschehen machen.² – Doch werden Sie einwenden, dass das öffentliche Interesse das Opfer bestimmter privater Interessen erfordern kann und man für diese Notwendigkeit Vorsorge treffen muß. – Wie denn? Sie, ein Konservativer, kommen mir mit dieser Sprache? Sie kündigen mir den Gegensatz zwischen öffentlichem und privaten Interessen an? Seien Sie doch auf der Hut: Was Sie treiben, ist Sozialismus.

S: Zweifellos. *Suum cuique*. Wir haben als erste den bedauerlichen Gegensatz zwischen öffentlichem und privaten Interessen verkündet.

K: Ja, doch wo setzen Sie die Grenze?

S: Das ist wohl einfach. Wir unterdrücken die privaten Interessen ganz. Wir lassen die Güter eines jeden in das Gemeinguts eingehen. Wir wenden einfach das Gesetz über Enteignung aufgrund öffentlichen Interesses in riesigem Maßstab an.

Ö: Und wenn wahrhaft ein Gegensatz besteht zwischen dem Interesse jedes einzelnen und dem Interesse aller, handeln Sie sehr weise, und Ihr Gegenüber hat unrecht, Ihnen nicht dahin zu folgen!

S: Sie sind ironisch! Glauben Sie zufällig, dass sich die Privatinteressen natürlich und von selbst mit dem öffentlichen Interesse vereinbaren lassen?

Ö: Wenn ich davon nicht überzeugt wäre, wäre ich seit langem Sozialist. Ich würde wie Sie einen unsterblichen Krieg gegen die Privatinteressen führen, ich würde die totale Gesellschaft fordern, die Gütergemeinschaft und was weiß ich noch alles. Ich würde um keinen Preis einen gesellschaftlichen Zustand erhalten wollen, wo niemand zu Wohlstand käme, außer wenn er dem anderen schadete. Aber die Gesellschaft ist Gott sei Dank nicht so beschaffen! Alle Interessen stehen in natürlicher Übereinstimmung. Warum also Gesetze schaffen, die den einen der Willkür des anderen preisgeben? Entweder sind diese Gesetze nutzlos oder die Gesellschaft muß umgeschaffen werden, wie die Sozialisten behaupten.

K: Sie argumentieren, als ob alle Menschen ihre Interessen klar beurteilen könnten. Das ist aber falsch! Die Menschen täuschen sich häufig über ihre Interessen.

Ö Ich weiß wohl, dass die Menschen nicht unfehlbar sind; aber ich weiß auch, dass jeder der beste Richter seiner Sache ist.

K: Sie haben vielleicht in der Theorie recht, aber in der Praxis gibt es so halsstarrige und dumme Leute.

Ö: Nicht so halsstarrig und dumm, wenn es sich um ihren Nutzen handelt. Ich gebe jedoch zu, diese Leute einige nützliche Unternehmen scheitern lassen. Glauben Sie aber nicht auch, dass das geltende Gesetz mehr Schaden verursacht als sie das je könnten? Gefährdet es nicht heute die Sicherheit des Eigentums und bedroht sie in der Zukunft?

K: Es ist sicher, dass der Sozialismus das Gesetz über Enteignung aufgrund öffentlichen Interesses auf beklagenswerte Art nutzen könnte.

Ö: Und ihr anderen Konservativen, die ihr das Gesetz eingeführt habt, stünde es euch etwa gut an, sich seiner Anwendung zu widersetzen? Haben Sie nicht diese gefährliche Waffe zum Gebrauch für Ihre Feinde geschmiedet? Haben Sie nicht bereits dadurch, dass Sie erklären,

jegliche Mehrheit habe das Recht, ihre Hand auf das Eigentum eines Einzelnen zu legen, *wenn das öffentliche Interesse es erfordert*, dem Sozialismus im voraus eine Rechtfertigung und ein legales Mittel zu seiner Durchführung geliefert?

K: Leider! Aber wer konnte schon diese höllische Revolution voraussehen?

Ö: Wenn man sich berechtigt glaubt, Gesetze zu machen, muß man alles voraussehen.³

Neben diesem Gesetz, das das Eigentum in seinen Grundfesten bedroht, enthält unser Bürgerliches Gesetzbuch⁴ andere, die bestimmte Formen des Eigentums zum Teil einschränken; zum Beispiel die Bergwerksgesetze. Wie die geistigen Erzeugnisse finden sich die Gruben außerhalb des gemeinen Rechts.

K: Ist das nicht ein besonderes Eigentum, und muß es daher nicht von Sondergesetzen geregelt werden?

S: Was ist denn der Stand des Bergwerksrechts?

Ö: Die Gesetzgebung über die Minen in Frankreich unterlag in den letzten hundert Jahren ganz unterschiedliche Änderungen. Im alten Staatswesen sah man die Gruben als Gut des Königs an. Der König vergab die Genehmigung an den, der ihm dazu geeignet schien: dem Entdecker, dem Grundbesitzer oder jedem anderen, der ihm jährlich den zehnten Teil der Förderung als Nutzungsgeld zahlte. Als die Revolution Eigentum und Arbeit befreite, war zu hoffen, daß diese Wohltat sich auch auf das Eigentum an Bergwerken erstrecken würde; leider war das nicht der Fall. Der Gesetzgeber weigerte sich, dem Eigentum am Untergrund seine Freigabe zu erteilen.

Drei Meinungen tauchten in bezug auf dieses Eigentum auf: Für die einen war das Eigentum am Untergrund mit dem Eigentum der Oberfläche verknüpft; für die anderen war es Gemeingut; für die dritten gehörte es dem Entdecker. Nach dem letzten Verfahren, das das einzig gerechte, das einzig rechtmäßige ist, konnte der Eigentümer des Bodens nichts anderes verlangen als eine einfache Entschädigung für die Oberfläche, die für den Abbau mineralischer Lager gebraucht wird, und die Regierung konnte desgleichen nicht mehr verlangen als Steuern, nämlich für die Sicherheitsleistungen, die der Betreiber von ihr erhielt.

S: Ihrer Meinung nach gehört das Eigentum an Bergwerken also in dieselbe Kategorie wie das Eigentum an Erfindungen?

Ö: Genau. Ich stelle mir vor, Sie seien Goldsucher. Nach vielem Suchen treffen Sie endlich auf eine Ader dieses Edelmetalls. Sie haben damit das Recht, die Ader, die Sie alleine gefunden haben, auch alleine auszubeuten.

S: Damit hätte ganz Amerika Christoph Columbus zufallen müssen, der es entdeckt hat.

Ö: Sie vergessen, daß Amerika, als Columbus es entdeckte, schon zum großen Teil in Besitz war. Im übrigen ist eine Regel des Völkerrechts, daß unbewohntes Land dem gehört, der es als erster entdeckt.

S: Aber sein Recht geht unter, wenn er es nach der Entdeckung nicht geeignet für eine Nutzung hält. Wie erklären Sie sich diesen Tod des Eigentumsrechts?

Ö: Das Eigentumsrecht geht niemals unter. Man beendet den Besitz nur, indem man ihm entsagt. Wenn ich eine Mine entdeckt habe, baue ich sie ab oder überlasse sie jemandem, der sie abbaut. Es ist dasselbe mit der Entdeckung von Land: Ich nutze es oder ich verkaufe es.

S: Und wenn Sie es behalten, ohne es zu nutzen?

Ö: Das wäre mein Recht, aber es läge nicht in meinem Sinn. Eine Sache zu behalten, kostet etwas: Die Sicherheit des Eigentums muß bezahlt werden. Wenn ich also den Boden oder die Mine, die ich entdeckt habe, nicht nutzen und keiner sie von mir kaufen will, gebe ich sie bald

auf, da sie mir einen Verlust anstelle eines Profits bringt. Sie sehen, es ist nichts dagegen einzuwenden, dem Entdecker die volle Verfügung über seine Entdeckung zu lassen.

K: Daß der Entdecker einer Lagerstätte ein Recht auf die Mine hat, scheint mir hinreichend berechtigt. Es ist gerecht, daß seine Arbeit, die zu der Entdeckung geführt hat, entlohnt wird. Haben aber die Gesellschaft und der Grundbesitzer nicht auch Rechte am Untergrund? Die Gesellschaft schützt den Minenbetreiber und verschafft ihm die Mittel, sie auszubeuten. Und haben die Grundbesitzer nicht das Recht, dadurch daß sie den Boden besitzen, auch den Untergrund für sich zu fordern? Wo ist die Grenze dieser beiden Eigentümer?

S: Ja, wo ist die Grenze?

Ö: Weder die Gesellschaft noch die Eigentümer können das geringste Recht am Untergrund in Anspruch nehmen. Ich habe Ihnen im Zusammenhang mit den Erfindungen bereits bewiesen, daß die Gesellschaft kein Recht an den Früchten der Arbeit des Einzelnen besitzt. Es ist nutzlos, wieder darauf zurückzukommen. Was die Bodenbesitzer angeht, hat schon Mirabeau⁵ über ihre Eigentumsansprüche am Untergrund gerichtet: „Die Idee, Herr über einen Bach oder Fluß zu sein, der sich unter der Oberfläche unserer Felder hinzieht, scheint mir – sagt er – so widersinnig, wie den Vorbeiflug eines Ballons durch den Luftraum aufzuhalten, der sich sicherlich auch über dem Boden eines bestimmten Grundstücks befindet.“ Und warum ist das widersinnig? Weil das Eigentum an dem Feld einzig und allein aus dem Wert stammt, den die Arbeit der Oberfläche gegeben hat, und weil der Grundbesitzer dem Untergrund genauso wenig wie der Atmosphäre einen Wert gegeben hat. Prüfen Sie, wer arbeitet oder gearbeitet hat, und Sie werden damit immer wissen, wer besitzt oder besitzen sollte.

K: Aber ist es denn möglich, eine Mine ohne die Mithilfe des Bodenbesitzers zu finden oder zu nutzen?

Ö: Schauen Sie, was passiert. Man bittet den Bodenbesitzer um die Erlaubnis, seinen Boden zu untersuchen und verspricht ihm eine Entschädigung oder einen Anteil an der Mine für den Schaden, den man ihm verursacht. Wird eine Lagerstätte entdeckt, bestimmt man die Anteile und beginnt mit dem Abbau. Beeinträchtigt der Abbau das Grundeigentum, hat der Eigentümer offensichtlich das Recht, sich zu widersetzen oder erneut Schadensersatz zu verlangen. Am häufigsten wählen die den Schadensersatz; denn da die Eröffnung einer Mine ihnen einen zusätzlichen Markt für ihre Erzeugnisse eröffnet, erhöht sie direkt oder indirekt ihr Einkommen. Derart gleichen sich scheinbar gegensätzliche Interessen von selber miteinander aus.

Unglücklicherweise verstanden die verfassungsgebende Versammlung und selbst Mirabeau nicht, dass das Eigentum an Bodenschätzen ohne irgendwelche Nachteile frei gelassen werden konnte. Sie schlugen das Eigentum an den Bergwerken der Nation zu. Sie erließen damit einen unterirdischen Kommunismus. Das Gesetz von 1791 erkannte der Regierung das Recht zu, über das Eigentum an Bodenschätzen zu verfügen, und begrenzte die Konzessionsdauer auf 50 Jahre. Die Regierung erhielt außerdem das Recht, die Konzessionen zurückzuziehen, wenn die Bergwerke nicht in einem guten Zustand gehalten würden oder den Abbau kurzzeitig unterbrachen.

Die verderblichste Bestimmung dieses Gesetzes war unstreitig diejenige, die die Konzessionsdauer beschränkte. Da die Ausbeutung von Lagerstätten ein riesiges Kapital und vorbereitende Arbeiten, die sich über mehrere Jahre erstrecken können, erfordert, ist es vor allem anderen das wichtigste für die Unternehmer, daß sie Sicherheit über die Zukunft besitzen; ihre Nutznießung zu beschränken bedeutet, sie zu zwingen, ebenso ihren Kapitaleinsatz zu beschränken; damit war für die Entwicklung der Nutzung der Bodenschätze ein fast unüberwindliches Hindernis geschaffen.

Das Recht der Regierung, unter bestimmten Umständen die Konzessionen entziehen zu können, enthielt noch weitere schwerwiegende Nachteile. Es ist nicht leicht zu entscheiden, ob eine Mine gut oder schlecht geführt wird. Die Meinungen über die günstigste Art des Abbaus können geteilt sein. Man führte z.B. gegen die freie Nutzung an, daß die Betreiber zuerst die reichsten Adern ausbeuteten und die anderen nicht nutzten; aber gingen sie damit nicht am vernünftigsten vor? Ist es nicht natürlich, mit den produktivsten Teilen des Abbaus zu beginnen? Hätten die Konzessionäre nicht ihre jungen Unternehmen in Misskredit gebracht, wenn sie mit den weniger reichen Adern begonnen hätten? – Es ist auch nicht mit größerer Sicherheit zu entscheiden, ob ein Betreiber unrecht oder recht hat, eine Zeitlang die Tätigkeit ganz oder zum Teil einzustellen. In dieser Beziehung bietet doch sein persönliches Interesse, diesen in dauerndem Betrieb zu halten, eine ausreichende Garantie. Welchen Nutzen hätte er davon, die Arbeiten zu unterbrechen, außer wenn sich vielleicht die Nachfrage abnimmt und sich in diesem Fall die teilweise oder gänzliche Aufhebung der Ausbeutung von selbst versteht?

K: Dieses schlechte Gesetz hat man geändert.

Ö: Man hat es sehr unvollständig geändert. Das Gesetz vom 21. April 1810, das jenes ersetzt hat, belässt der Regierung das Recht, Konzessionen zu erteilen oder zu entziehen. Nur deren Beschränkung auf 50 Jahre ist aufgehoben worden. Aber in anderen Beziehungen hat sich die Situation der Eigentümer des Untergrunds sogar verschlechtert. Das Gesetz von 1810 untersagt ihnen nämlich, ohne vorherige Erlaubnis der Regierung Parzellen zu verkaufen und ihre Grube aufzuteilen, und unterwirft sie einer zu diesem Zweck geschaffenen Behörde; weiter bewahrt sie die angeblichen Rechte der Grundeigentümer und weist dem Staatsrat die Aufgabe zu, den jenen zuzuerkennenden Betrag des Schadensersatzes festzusetzen. Derart finden sich die Bergbauunternehmen eng reglementiert und schwer belastet.

Was war weiter Folge dieses Gesetzes? Daß die Förderung von Bodenschätzen auf ein *Mindestmaß* zurückging. Wer will heute noch eine Mine entdecken? Wer sich insbesondere mit der Suche nach neuen Erzlagern befassen? Ist man nicht gezwungen, bevor man seine Entdeckung verwerten kann, lange Jahre um eine Konzession nachzusuchen (eine Erlaubnis für ein Eigentum, das man durch eigene Arbeit geschaffen hat), und, nachdem man sie erhalten hat, sich der unruhigen Überwachung und der geistlosen Gängelung der Bergwerksbehörde zu unterwerfen? Was würde, frage ich Sie, aus unserer Landwirtschaft, wenn unsere Bauern kein Krümchen Erde ohne die Erlaubnis eines Beamten des Landwirtschaftsministeriums umdrehen dürften? Wenn es ihnen nicht erlaubt wäre, das kleinste Stückchen Feld ohne die Erlaubnis der Regierung zu verkaufen? Wenn sich die Behörde schließlich das Recht vorbehielte, ihnen nach Gutdünken das Eigentum zu *entziehen*? Wäre das nicht der Tod unserer Landwirtschaft? Würde sich das Kapital nicht geschäftig von einem Gewerbezug abwenden, der so abscheulich eingeschränkt würde? ... Eben: Das Kapital hat sich von der Ausbeutung der Bodenschätze abgewendet. Es bedurfte besonderer Privilegien, um es zurückzubringen. Man musste die ausländischen Wettbewerber beseitigen, und damit half man, ein riesiges inländisches Monopol zu errichten, damit das Kapital sich wieder zu entschlösse, sich der Gefahr eines Gewerbes, das von Behördenwillkür beherrscht wird, auszusetzen. Man musste außerdem einen Teil des Schadens, den man dem Grubeneigentum zugefügt hatte, bei den Verbrauchern der Erzeugnisse abladen. Ist das etwa keine Barbarei?

Nehmen wir im Gegenteil an, man hätte 1789 schlicht und einfach den Gesetzesmissbrauch abgeschafft, mit dem sich die Monarchen das Bergwerkseigentum selbst zugeschanzt hatten. Nehmen wir weiter an, daß Eigentum wäre freiwillig aufgegeben und denen garantiert worden, deren Arbeit es geschaffen hat; hätte sich ihr Ausstoß nicht auf ein *Höchstmaß* gesteigert, ohne daß es notwendig gewesen wäre, sie zu schützen? Würden aus dieser Quelle der Arbeit, der jetzt nur ein dürftiges Rinnsal entspringt, nicht breite Ströme fließen?

K: Ja, das Eigentum ist doch eine wunderbare Sache. Mit welchem Eifer arbeitet man nicht, wenn man sicher ist, die Früchte seiner Arbeit dauerhaft besitzen zu können, frei über sie zu verfügen, sie zu genießen, zu verschenken, zu verleihen und zu verkaufen, ohne Hindernis, Störung, Zwang. Das Eigentum! Das ist das wahre Kalifornien.⁶ Es lebe das Eigentum!

S: Es lebe die Arbeit!

Ö: Arbeit und Eigentum gehen zusammen, denn die Arbeit schafft das Eigentum und das Eigentum regt die Arbeit an. Lassen wir also Arbeit und Eigentum leben!

Die Regierung schadet der Entwicklung der Produktion nicht nur, indem sie das Eigentum des Einzelnen behindert, sondern auch, indem sie sich selber bestimmte Eigentümer zuspricht. Neben den Gütern der Personen gibt es auch, wie Sie wissen, das öffentliche oder *gemeinsame* Eigentum. Der Staat, die Provinzen, die Kommunen besitzen beträchtliche Güter: Felder, Wiesen, Wälder, Kanäle, Straßen, Gebäude und was weiß ich noch alles. Stellen diese vielfältigen Eigentümer, die im Namen der Gesellschaft verwaltet werden, nicht in Wirklichkeit einen Kommunismus dar?

K: Ja, bis zu einem gewissen Grad. Aber könnten die Dinge denn anders geregelt werden? Muß die Regierung nicht notwendig über bestimmte Eigentümer verfügen? Die Regierung hat man doch eingerichtet, um für die Gesellschaft bestimmte Leistungen zu erfüllen ...

Ö: Welche Leistungen?

K: Die Regierung muß ... regieren.

S: Bei Gott! Was verstehen Sie denn unter regieren? Heißt das nicht, die Interessen zu lenken, sie in Einklang zu bringen?⁷

Ö: Die Interessen haben es nicht nötig, gelenkt oder ausgeglichen zu werden. Sie lenken und vergleichen sich auch so, ohne daß jemand sich hineinmischt.

S: Wenn das so ist; was hat dann die Regierung zu tun?

Ö: Sie soll jedem die freie Ausübung seiner Tätigkeit gewährleisten, die Sicherheit seiner Person und die Bewahrung seines Eigentums. Um dieses besondere Gewerbe ausüben und diesen besonderen Dienst an der Gesellschaft leisten zu können, braucht die Regierung in einem bestimmten Umfang Mittel. Alles, was sie darüber hinaus besitzt, ist unnütz.⁸

K: Aber wenn die der Gesellschaft noch andere Dienste leistet; wenn sie Bildung bereitstellt, die Kirchen finanziert, zum Transport von Menschen und Waren zu Wasser und zu Lande beiträgt, wenn sie Tabak produziert, Porzellan, Teppiche, Pulver, Salpeter, ...

Ö: In einem Wort: Wenn sie kommunistisch ist! Doch es ist nicht notwendig, daß die Regierung kommunistisch sei! Wie jeder Unternehmer darf die Regierung nur eine Sache tun, wenn sie das, was sie leistet, nicht sehr schlecht tun will. Alle Regierungen haben als Hauptaufgabe *die Produktion von Sicherheit*! Daran möge sie sich halten.

K: Das nenne ich eine strenge Anwendung des Grundsatzes der Arbeitsteilung. Sie möchten also, daß der öffentliche Bereich aufhören soll, zu bestehen, daß der Staat den größten Teil seiner Eigentümer veräußert, in einem Wort: daß alle Dinge *aufgeteilt*⁹ würden.

Ö: Ich möchte dies im Interesse der Entwicklung der Produktion. Kürzlich hat man in England die Verwaltung des öffentlichen Eigentums untersucht. Es gibt kaum bessere Aufschlüsse als die gesammelten Ergebnisse dieser Untersuchung. Die öffentlichen Güter bestehen in England aus alten Kronlehen, die nationales Eigentum geworden sind. Diese Güter sind ausgedehnt und prächtig. In den Händen von Privatleuten würden sie einen beträchtlichen Ertrag ab; in den Händen des Staats erbringen sie fast nichts.

Erlauben Sie mir, nur eine Einzelheit zu berichten.

Die Hauptgüter des Staatseigentums bestehen aus den vier Wäldern New-Forest, Walham, Whittlewood und Whychwood. Diese Wälder wurden Aufsehern übergeben, die sie verwalten. Dies sind die Fürsten von Cambridge und von Grafton, Lord Mornington und Lord Churchill. Diese Aufseher erhalten dafür scheinbar keine Vergütung, doch wird ihnen eine beträchtliche Entschädigung in Naturalien – Wild, Holz usw. – zugestanden. Das Jahreseinkommen des New-Forest beträgt im Mittel 56 bis 57.000 Pfund Sterling oder annähernd 1.500.000 Franken. Von diesen Einkünften hat das Schatzamt nie mehr als 1.000 Pfund erhalten; aber die Unterhaltung des Waldes hat den Staat zwischen 1841 und 1847 mehr als 2.000 Pfund gekostet.

K: Das ist natürlich ein schreiender Missbrauch; aber vergessen Sie nicht: solche Dinge geschehen im aristokratischen England!

Ö: Es geschehen noch ganz andere Dinge in unserem demokratischen Frankreich. Man hat seit geraumer Zeit in Frankreich wie in England erkannt, daß die Verwaltung der Staatsgüter erschreckend sei.

K: Das ist nur zu wahr. Doch gibt es Eigentum, das offensichtlich in den Händen des Staats verbleiben muß; die Straßen beispielsweise.

Ö: In England liegen die Straßen in den Händen von Privatleuten, und nirgendwo werden sie besser unterhalten.

K: Aber die Zollschränken¹⁰? Der Warenfluß ist in England nicht frei; aber in Frankreich.

Ö: Verzeihung! Er ist in Großbritannien weitaus freier, denn dort gibt es viel mehr Verbindungsstraßen. Und wissen Sie, woher das kommt? Ganz einfach, weil die Regierung die Privatleute die Straßen hat bauen lassen, ohne sich selber darin einzumischen.

K: Doch noch einmal: Was ist mit dem Wegzoll?

Ö: Ach, glauben Sie denn, daß Straßen in Frankreich kostenlos gebaut und unterhalten werden? Glauben Sie, daß die Öffentlichkeit ihren Bau und die Unterhaltung nicht ebenso wie in England bezahlt? Aber sehen Sie nur den Unterschied. In England werden diese Kosten von denen gedeckt, die sie nutzen; in Frankreich von allen Steuerzahlern, darunter die Schafhirten der Pyrenäen und Bauern aus den Landes, die keine zwei Mal im Jahr auf einer Nationalstraße wandeln. In England ist es der Nutznießer der Beförderung, der die Straßen direkt in Form einer Straßengebühr bezahlt. In Frankreich zahlt sie die Gemeinschaft indirekt in Form von fast immer überhöhten und drückenden Steuern. Was ist vorzuziehen?

K: Aber muß man nicht die Kanäle im öffentlichen Eigentum belassen?

Ö: Nicht mehr als die Straßen. In welchen Ländern sind die Kanäle am zahlreichsten, am besten gebaut und unterhalten? Etwa dort, wo sie sich in den Händen des Staats befinden? Nein! Sondern in England und den Vereinigten Staaten, wo sie von privaten Gesellschaften gebaut und betrieben werden.

S: Würden die Kanäle und Straßen nicht zu Zwangsmonopolen, wenn sie privatisiert würden?

Ö: Sie vergessen, daß sie sich gegenseitig Konkurrenz machen. Ich werde Ihnen später zeigen, daß der Preis in jedem Unternehmen, das der freien Konkurrenz ausgesetzt ist, notwendigerweise auf die Höhe der *wirklichen* Kosten der Erstellung oder des Betriebs fallen muß und daß die Eigentümer eines Kanals oder einer Straße nicht mehr erhalten können als die gerechte Bezahlung ihres Kapital und ihrer Arbeit. Das ist ein ebenso tatsächliches und exaktes wirtschaftliches Gesetz wie eines der Physik.

Die Mehrheit der Wasserläufe, die einen bestimmten Aufwand für Betrieb und Unterhalt erfordern, könnte ebenso mit Vorteil privatisiert werden. Sie wissen selbst, welche unauflösbaren Schwierigkeiten der Kommunismus der Wasserläufe heute geschaffen hat. Die

Dämme verursachen Tausende Prozesse, und die Bewässerung wird überall behindert. Das wäre anders, wenn jedes Wasserbecken seinen Eigentümer hätte, gegen den die Anrainer im Schadensfall einen Ersatzanspruch geltend machen könnten, und der die Aufgabe hätte, ein Gefälle herzustellen und Bewässerungskanäle zu schaffen, wo es notwendig ist.

Der Staat ist auch Eigentümer der meisten Mineralwasserquellen. Auch sie werden sehr schlecht verwaltet, obwohl kein Mangel an Beamten und Inspektoren herrscht. Außerdem hat man unter dem Vorwand, daß gefälschtes Mineralwasser als Heilmittel verkauft wird, auch die Abfüllung unter die Aufsicht der Behörde gestellt. Noch mehr Beamte und noch mehr Inspektoren!

K: Ach! Die Bürokratie ist unsere große Plage.

Ö: Um sie zu heilen, gibt es nur ein Mittel: weniger verwalten.

¹ Im Original: *Entreprise d'utilité publique*, also: Unternehmen des öffentlichen Nutzens.

² Man stelle sich vor, der Vergewaltiger legt nach der bösen Tat Geld neben das Opfer mit der Bemerkung, dass der Betrag dem üblichen Tarif bei einer Prostituierten entspräche. – Ebenso wird mit einem verfahren, dessen Eigentum enteignet wurde, weil er nicht freiwillig verkaufen wollte, wenn der Enteigner ihm einen Betrag zuspricht, von dem er behauptet, dass dies dem Marktpreis für das genommene Eigentum entspräche.

³ Dies geht gegen die Gesetzespositivisten, die annehmen, daß ein Gesetz bloß auf legalistischem Wege beschlossen werden müsste, damit es Recht wird. Da solche Gesetze jedoch willkürlich sind, weil sie nur einzelnen Interessengruppen dienen, ohne - dem Kantischen Imperativ folgend - Grundlage einer allgemeinen Gesetzgebung sein zu können, können sie nach jedem Umsturz ebenso von anderen Interessengruppen abgeschafft oder in ihrem Sinne genutzt werden.

⁴ Gemeint ist der von Napoleon 1804 in Kraft gesetzte und bis heute in Frankreich gültige Code civil. In Deutschland galt der Code in den von Frankreich annektierten Gebieten unmittelbar; in den Rheinbundstaaten (Westphalen, Frankfurt, Berg, Anhalt-Köthen) wurde er teilweise ohne große Änderung eingeführt, in Baden, teilweise in veränderter Gestalt (als so genanntes Badisches Landrecht). In anderen Rheinbundstaaten blieb es bei Entwürfen, so Bayern, Nassau. Wo der Code nicht bereits nach der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 wieder aufgehoben wurde, galt er weiter bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900.

⁵ Gemeint ist entweder Victor de Riqueti, Marquis de Mirabeau, 1715-89, Physiokrat, oder sein Sohn, der Staatsmann Honoré Gabriel de Riqueti, Graf von Mirabeau, 1749-91. Die Fundstelle war nicht zu ermitteln.

⁶ Im Jahre 1849 war der Goldrausch in Kalifornien auf seinem Siedepunkt.

⁷ Eine Stelle, in der bereits eine Entwicklung aufscheint, die erst 30 Jahre später voll ausbrach: Bismarck hatte da nämlich bereits „jene die Volkseinheit zersetzenden Interessenkämpfe entzündet und geschürt“ (E. Richter), indem er die politischen Parteien aufforderte, daß sie nicht mehr auf Grundsätzen fußen, sondern „mehr als bisher *Interessenpolitik* (zugunsten kleiner Gruppen) betreiben“ sollten: dies „divide et impera“ brachte die Regierung in die günstige Position, als Instanz auftreten zu können, die *allein* das „allgemeine Interesse“, das „Gemeinwohl“ vertritt und letztlich willkürlich entscheidet – eine Entwicklung, die heute an einem Höhepunkt angekommen ist. – Die Zweideutigkeit des hier von Molinari verwendeten Verbs *accorder* macht das deutlich: Es bedeutet nämlich nicht nur, wie hier übersetzt, „Übereinstimmung herstellen“, sondern auch „bewilligen, gewähren“.

⁸ Dies ist die Position des „klassischen Liberalismus“: Die Aufgabe des Staats sei die Sicherung nach innen (Polizei) und außen (Heer), ohne weiter politisch (d.h. umverteilend) oder wirtschaftlich in die Gesellschaft einzugreifen. Dieser Minimalstaat wird wegen seiner reinen Wach- und Schutzfunktion anschaulich auch als „Nachtwächterstaat“ bezeichnet. – Molinari stellt allerdings weiter unten (Soiree 11) sogar noch diese Aufgabe für den Staat in Frage.

⁹ Im Original: *spécialisées* (syn. *appropriées*). Die Zugehörigkeit zu einem Sippenverband war ursprünglich überlebensnotwendig. Historisch wurde dann das Privateigentum anscheinend als etwas abgesondertes, abgetrenntes gegenüber dem Gemeineigentum der Sippe (das aber ebenso scharf von dem Eigentum anderer Sippen getrennt wurde) betrachtet. Das zeigt sich z.B. im Griechischen „idiotes“- eigen(tümlich), Eigentümer, Privatmann oder im Lateinischen „privatus“- getrennt, geraubt. Noch heute heißen der Privatmann und der „Sonderling“ in den romanischen Sprachen *particular*, *particulier*, *particolare*.

¹⁰ Mit Zoll ist jede Art von Gebühr – hier z.B. die Straßenbenutzungsgebühr – gemeint.